

ABTRETUNG DES LEASINGVERTRAGES UND ÄNDERUNG DES LEASINGGEBERS HABEN KEINEN EINFLUSS AUF STEUERABRECHNUNGEN

Wir möchten Sie auf einen für die Steuerpflichtigen günstigen Beschluss von 7 Richtern des Hauptverwaltungsgerichts (weiter: HVG) vom 23. Mai 2016 (Az. II FPS 1/16) aufmerksam machen. Danach hat die Änderung des Leasinggebers vor dem 1. Januar 2013 ohne Änderung der sonstigen Bedingungen des Leasingvertrages keinen Einfluss auf die Steuerabrechnungen.

Der Beschluss wurde im Fall einer Gesellschaft gefasst, die sich mit Fahrzeugleasing beschäftigt. Im Rahmen der Geschäftserweiterung wollte sie von einem anderen Unternehmer in derselben Branche dessen eigene Fahrzeuge erwerben. Zum Zeitpunkt der Veräußerung waren diese Fahrzeuge Gegenstand von Leasingverträgen, die der Veräußerer mit Leasingnehmern abgeschlossen hat. Im Zuge dieses Geschäfts:

- würde sich der Leasinggeber ändern, und zwar auf verschiedenen Etappen der einzelnen Leasingverträge,
- blieben die sonstigen Bedingungen der abgeschlossenen Leasingverträge unverändert.

Im betreffenden Beschluss erkannte das HVG, dass in der vor dem 1. Januar 2013 geltenden Rechtslage die Änderung einer Partei des laufenden Leasingvertrages kein Grund für eine erneute Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen dafür, einen solchen Leasingvertrag als Operate-Leasing im Sinne des KStG zu betrachten, ist.

Das HVG betonte, dass wenn sich nur eine Partei des Vertrages ändert, der Inhalt des Leasingvertrages unverändert bleibt. Unverändert bleiben auch die Bestandteile des Vertrages, für die die Steuergesetze bestimmte Voraussetzungen vorschreiben. Daher kann von einem „neuen Vertrag“ keine Rede sein, weil der Vertragsinhalt nicht geändert wird.

Seit dem 1. Januar 2013 regelt das KStG in Art. 17a Nr. 2 direkt, dass bei Änderung einer bzw. mehrerer Parteien eines Leasingvertrages die grundsätzliche Vertragsdauer als erhalten gilt, wenn die sonstigen Vertragsbestimmungen nicht geändert wurden.

In Bezug auf die betreffende Frage haben die Gerichte in der vor dem 1. Januar 2013 geltenden Rechtslage abweichende Auffassungen vertreten. Dieser Beschluss des HVG ist zwar für einen konkreten Fall verbindlich, jedoch er wird sicherlich zur Vereinheitlichung der für die Steuerpflichtigen günstigen Auffassung der Verwaltungsgerichte beitragen, die in ähnlichen Fällen in Bezug auf die Rechtslage vor dem 1. Januar 2013 entschieden haben.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.